

29.08.08**A - Fz****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes**A. Problem und Ziel**

Die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU L. 148 S. 1) sieht die Durchführung besonderer Stützungsmaßnahmen zugunsten des Weinsektors im Rahmen von nationalen Stützungsprogrammen vor. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 30. Juni 2008 den Entwurf eines nationalen Stützungsprogramms an die Europäische Kommission zu übermitteln. In den Entwurf des deutschen Stützungsprogramms sind fünf Maßnahmen aufgenommen worden, bei deren Auswahl die strukturellen Gegebenheiten in den deutschen Anbaugebieten und die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Weinwirtschaft berücksichtigt worden sind. Zur Durchführung der im Stützungsprogramm enthaltenen Maßnahmen sind Verordnungsermächtigungen zu schaffen, um nach dem Gemeinschaftsrecht erforderliche Durchführungsbestimmungen erlassen zu können.

B. Lösung

Das Weinggesetz wird geändert, um Bestimmungen über das Stützungsprogramm aufzunehmen.

Fristablauf: 10.10.08

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden. Durch dieses Gesetz wird eine nationale

Kofinanzierung von im Rahmen des Stützungsprogramms durchgeführten Maßnahmen nicht vorgesehen.

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführung der EG-Vorschriften über Stützungsprogramme verursacht Verwaltungsaufwand auf Bundes- wie auf Landesebene. Es sind gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Maßnahmen zu der neu eingeführten Regelung über ein nationales Stützungsprogramm erforderlich. Die Änderung des Weingesetzes sowie anschließende Regelungen im Verordnungsweg werden (mittelbar) zu einem Mehraufwand der durchführenden Stellen führen. Dieser Aufwand ist durch das EG-Recht bedingt und im Hinblick auf die mit dem Stützungsprogramm verbundene Zuteilung von Gemeinschaftsmitteln unvermeidbar.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine Verpflichtungen oder finanzielle Belastungen. Die Maßnahmen des Stützungsprogramms sind ihrem Charakter nach Förderungsmaßnahmen. Soweit die Beteiligung an diesen Förderungsmaßnahmen Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten verursacht, ist dieser in Kauf zu nehmen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen oder Bürger oder die Verwaltung werden weder eingeführt, noch abgeschafft, noch geändert.

Bundesrat

Drucksache **628/08**

29.08.08

A - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 29. August 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 10.10.08

**Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Weingesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Abschnitt werden nach der § 3 betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:
„§ 3a Ausschluss der elektronischen Form
§ 3b Stützungsprogramm“.
 - b) Die § 8b betreffende Zeile wird gestrichen.
 - c) Die § 55 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 55 Verkündung von Rechtsverordnungen“.
2. Im 1. Abschnitt wird nach § 3a folgender § 3b eingefügt

**„§ 3b
Stützungsprogramm**

(1) Das Stützungsprogramm im Sinne des Titels II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung umfasst für die erste Laufzeit von fünf Jahren, gerechnet ab dem 1. August 2008, selbständige Einzelmaßnahmen des Bundes und der Länder nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) Von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden durchgeführt
1. die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, soweit die Maßnahmen sich ausschließlich auf eine einheitliche Absatzförderung der Erzeugnisse aus den deutschen Anbaugebieten beziehen,
 2. die Unterstützung für die Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 im Weinwirtschaftsjahr 2008/2009.

Aus den verfügbaren Gemeinschaftsmitteln stehen für die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 jährlich eine Million Euro und für die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 im Weinwirtschaftsjahr 2008/2009 fünf Millionen Euro zur Verfügung. Satz 1 und 2 sind ein Gesetz im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 zu erlassen, soweit die Regelungen zur Durchführung der genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind und nach diesen Vorschriften bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.

- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für
1. die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, soweit sich die Maßnahmen ausschließlich auf eine Absatzförderung der Erzeugnisse aus den im jeweiligen Land belegenen bestimmten Anbaugebieten beziehen,
 2. die Unterstützung für Ernteversicherungen nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008,
 3. die Unterstützung für Investitionen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008

Regelungen zu erlassen über das Verfahren sowie über die Voraussetzungen und die Höhe der Unterstützung, soweit die Regelungen zur Durchführung der genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und der zu ihrer jeweiligen Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich und nach diesen Vorschriften bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.

(5) Bei Maßnahmen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 unterrichten sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über die Anträge sowie den Abschluss von Verträgen. Die Bundesanstalt und die Landesstellen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen über Vertragsabschlüsse die nach Satz 1 mitgeteilten Vertragsabschlüsse.“

3. § 8b wird aufgehoben.
4. § 55 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 55

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen des Bundes nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger* verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de>

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderung

Die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU L. 148 S. 1) – im Folgenden: Gemeinsame Marktorganisation für Wein – sieht die Durchführung besonderer Stützungsmaßnahmen zugunsten des Weinsektors im Rahmen von nationalen Stützungsprogrammen vor. Die Mitgliedstaaten sind nach der gemeinsamen Marktorganisation für Wein verpflichtet gewesen, zum 30. Juni 2008 den Entwurf eines nationalen Stützungsprogramms an die Europäische Kommission zu übermitteln.

In den Entwurf des deutschen Stützungsprogramms sind nach Beteiligung der Länder und Anhörung der Bundesverbände der Weinwirtschaft fünf Maßnahmen aufgenommen worden, bei deren Auswahl die strukturellen Gegebenheiten in den deutschen Anbaugebieten und die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Weinwirtschaft berücksichtigt worden sind. Die Maßnahmenbeschreibungen sind teils auf Bundesebene, teils auf Länderebene erstellt worden.

In der Zuständigkeit des Bundes liegen die zentrale Absatzförderung auf Drittlandsmärkten zugunsten der Erzeugnisse aller Anbaugebiete und die Gewährung einer Unterstützung für die Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat im Weinwirtschaftsjahr 2008/2009. Förderungsmaßnahmen, die von den Ländern angeboten werden können, sind die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten für Erzeugnisse der jeweiligen Weinbauregionen, die Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, die Investitionsförderung und Unterstützung von Ernteversicherungen.

§ 3b dient dazu, für Bund und Länder für diese Förderungsmaßnahmen die Rechtsgrundlagen zu schaffen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 Grundgesetz (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

III. Finanzielle Auswirkungen

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden. Durch dieses Gesetz wird eine nationale Kofinanzierung von im Rahmen des Stützungsprogramms durchgeführten Maßnahmen nicht vorgesehen.

Die Durchführung der EG-Vorschriften über Stützungsprogramme verursacht Verwaltungsaufwand auf Bundes- wie auf Landesebene. Es sind Regelungen und verwaltungsmäßige Maßnahmen zu der neu eingeführten Regelung über nationale Stützungsprogramme erforderlich, so dass (mittelbar) ein Mehraufwand für die durchführenden Stellen zu erwarten ist. Dieser Aufwand ist durch das EU-Recht bedingt und untrennbar mit der Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln (nationaler Finanzrahmen) verbunden.

Für die Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine Verpflichtungen oder finanziellen Belastungen. Die Maßnahmen des Stützungsprogramms sind ihrem Charakter nach Förderungsmaßnahmen. Soweit die Beteiligung an diesen Förderungsmaßnahmen Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten verursacht, ist dieser in Kauf zu nehmen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

IV. Sonstiges

Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen oder Bürger oder die Verwaltung werden weder eingeführt, noch abgeschafft, noch geändert.

Der Gesetzentwurf wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Dies ist nicht der Fall.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung des Weingesetzes

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2:

Einfügung von § 3b (neu) – Stützungsprogramm:

Der neue § 3b Abs. 1 legt fest, dass sich das Stützungsprogramm aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Maßnahmen zusammensetzt. Maßnahmen, die dort nicht angeführt werden, können nicht im Rahmen des Stützungsprogramms durchgeführt werden. Das Stützungsprogramm besteht aus einer Kombination von Maßnahmen des Bundes und der Länder (Regionalteile). Diese Struktur ermöglicht eine an der föderalen Verfassung Deutschlands orientierte Gestaltung des Stützungsprogramms und steht im Einklang mit Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, wonach ein nationales Stützungsprogramm regionalen Besonderheiten Rechnung tragen kann. Die Verpflichtungen aus Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 betreffend Vereinbarkeit und Kohärenz gelten unter Berücksichtigung der zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeiten.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 besteht darin, angesichts bestimmter vom Gemeinschaftsrecht eröffneter Gestaltungsspielräume festzulegen, welche Maßnahmen auf Bundesebene, für welchen Zeitraum und mit welchem Finanzvolumen vorgesehen werden sollen, und auf dieser Grundlage eine Durchführung nach dem Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) herbeizuführen. Die Zielsetzung geht dahin, auf Bundesebene die Maßnahmen zu regeln und durchzuführen, bei denen eine bundeseinheitliche Durchführung und eine länderübergreifende Zugangsmöglichkeit (gleichberechtigte Teilhabe der Weinwirtschaft im Bundesgebiet) geboten sind. Die Auswahl der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen erfolgt mit Blick auf deren länderübergreifende Ausrichtung und die derzeitigen Gegebenheiten. Die in Nummer 1 genannte Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen soll sich auf Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 erstrecken, die einen gebietsübergreifenden Ansatz verfolgen und den Erzeugnissen aller, zumindest mehrerer Anbaugebiete zugute kommen sollen. Von der Bundesanstalt sollen nur die Maßnahmen gefördert werden, die inhaltlich auf gebiets- und länderübergreifende Absatzförderung ausgerichtet sind. Das Merkmal „einheitlich“ bezieht sich zum einen auf die Durchführungskriterien, zum anderen auf die Zielsetzung, eine einheitliche Förderung des Absatzes von Erzeugnissen aus den deutschen Anbaugebieten.

Die Nummer 2 sieht die Unterstützung der Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) für das laufende Weinwirtschaftsjahr 2008/2009 vor, womit hinsichtlich der nach dem Gemeinschaftsrecht eröffneten Möglichkeit, die RTK-Beihilfe noch übergangsweise für 4 Jahre zu gewähren (Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008) ein „abgefedertes Auslaufen“ erreicht werden soll. Im Hinblick auf das Ziel gleicher Wettbewerbsverhältnisse in der Weinwirtschaft und angesichts der Tatsache, dass die Beihilfe für die RTK-Verwendung in den letzten Jahren im Rahmen der EG-Marktmechanismen von Betrieben in mehreren deutschen Weinanbaugebieten in Anspruch genommen wurde, soll diese Unterstützung nicht abrupt entfallen, sondern nach bundeseinheitlichen Kriterien mit einer einjährigen Umstellungszeit für die Betriebe auslaufen.

Satz 3 bestimmt, dass die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 ein Bundesgesetz zur Durchführung von EG-Rechtsakten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des MOG ist und damit das MOG auf die in Satz 1 genannten Maßnahmen anwendbar ist. Über die bestehende Verordnungsermächtigung nach § 6 Abs. 1 MOG werden Durchführungsbestimmungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren erlassen werden, wobei auch die Höhe der RTK-Beihilfe unter Berücksichtigung des in diesem Gesetz festgelegten Rahmens bestimmt wird. Die unter Absatz 2 genannten Maßnahmen werden ihrem Charakter nach als besondere Vergünstigungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 MOG eingeordnet, die RTK-Beihilfe als produktbezogene Beihilfe im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und die Maßnahmen der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten als sonstige Vergünstigung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s MOG.

In den Absätzen 3 und 4 sind Verordnungsermächtigungen für die in Regionalteilen des Stützungsprogramms vorgesehenen Maßnahmen der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherungen und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten mit regionalem Ansatz enthalten. Als Adressat der Verordnungsermächtigung für die Umstrukturierung und Umstellung wird in Absatz 3 das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestimmt, während die Verordnungsermächtigungen für die übrigen Maßnahmen an die Landesregierungen adressiert sind. Diese Unterscheidung wird mit Blick auf das bestehende Recht und die Maßnahmenbereiche getroffen. Die Umstrukturierung ist schon in den vergangenen Jahren durchgeführt worden und insoweit soll die bewährte Regelungsstruktur – mit Vorgabe bundeseinheitlicher Kriterien zur Mindestrebebläche in der Weinverordnung, verbunden mit einer Subdelegation der Verfahrensregelungen an die Landesregierungen – (jedenfalls zunächst) beibehalten werden. Demgegenüber sollen die Durchführungsbestimmungen für Investitionen, Ernteversicherungen und die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten mit regionalem Ansatz auf der Grundlage der EG-Rechtsakte ausschließlich nach regionalen Gesichtspunkten von den Ländern geregelt werden.

Absatz 5 sieht eine Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung über die Anträge zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten, die bei der Bundesanstalt und den Landesstellen eingehen, vor. Die genannten Stellen haben ebenso über die jeweils getätigten Vertragsabschlüsse zu unterrichten sowie diese Vertragsabschlüsse wechselseitig bei eigenen Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen. Die Unterrichtung bezweckt Transparenz hinsichtlich der insgesamt vorliegenden Anträge. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung einer von einer anderen Stelle getroffenen Entscheidung über einen Vertragsabschluss soll insbesondere dazu dienen, mögliche inhaltliche Überschneidungen bei einzelnen Maßnahmen zur Absatzförderung in die jeweilige Entscheidung einzubeziehen.

Zu Nummer 3

§ 8b wird aufgehoben, nachdem diese Bestimmung in den neuen § 3b Abs. 3 aufgenommen wird.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 55, der aus rechtlichen Gründen aufzuheben war (Allgemeine Verwaltungsvorschriften, deren Adressat die Länder sind, können nach Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz nur von der Bundesregierung erlassen werden) wird durch eine Bestimmung ersetzt, nach der Rechtsverordnungen des Bundes auch im elektronischen Bundesanzeiger und damit beschleunigt verkündet werden können, um flexibel auf aktuelle Anforderungen reagieren zu können.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten, das unverzüglich erfolgen soll.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 644: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o.g. Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Entwurf enthält keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichtersteller